

Satzung der Stadt Duderstadt über die Sondernutzung mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone (Amtsblatt Landkreis Göttingen vom 24.09.2015, Nr. 36)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) von 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 18 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 9. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Duderstadt über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung).
- (3) Durch diese Satzung werden die Regelungen bereits bestehender Widmungen für Straßen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ersetzt.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter das Verkehrsverbot des Zeichens 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) der Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen.

§ 2 Begriffsbestimmungen – Fußgängerzone

- (1) Die Fußgängerzone umfasst:
 - a) Marktstraße
(West- und Nordseite: Haus Nr. 1 – 85, Südseite: Haus Nr. 2 – 72)
 - b) Auf der Spiegelbrücke
(Ostseite: Haus Nr. 2 – 10, Westseite: Haus Nr. 1 – 11)
 - c) Apothekenstraße
(Westseite: Ecke Marktstraße 42 – Haus Nr. 8, Ostseite: Ecke Marktstraße 44 - Haus Nr. 1)
 - d) Bahnhofstraße
(Ostseite: Ecke Marktstraße 2 – Haus Nr. 40, Westseite: Ecke Marktstraße 1 - Haus Nr. 43)

Die Fußgängerzone umfasst demnach die im Lageplan (Anlage dieser Satzung) gekennzeichneten Flächen.

- (2) Der Gemeingebrauch der Fußgängerzone ist durch Widmung auf Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr beschränkt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die nachstehenden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 5 keiner besonderen Erlaubnis:

- a) gewerblicher Lieferverkehr (durch gewerbliche Transportunternehmer und Gewerbetreibende): Uneingeschränkter Lieferverkehr
- b) Ein- und Ausfahrt für und durch Anwohner der Fußgängerzone zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen ohne zeitliche Beschränkung mit Ausweis.

- c) Ein- und Ausfahrt durch Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenparkausweises, sofern die Fahrt dem Transport dieses Personenkreises dient; gilt auch für Begleitpersonen oder Beförderungsunternehmen. Der Schwerbehinderten-parkausweis ist berechtigten Personen nach Aufforderung vorzuzeigen.
- d) Taxi- und Mietwagenzielverkehr; dringende private Krankentransporte und Arztbesuche; unaufschiebbare Transporte von z.B. Arzneimitteln, ärztlichen Geräten und Geldsendungen der Kreditinstitute
- e) Fahrten der öffentlichen Müllabfuhr, Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Straßenunterhaltung.
- f) Touristenbusse im Rahmen der erlaubnisfreien Sondernutzung.
- g) Linienbusse im Rahmen der erlaubnisfreien Sondernutzung.
- h) Übernachtungsgäste des "Hotel zum Löwen" im Rahmen der erlaubnisfreien Sondernutzung zum Be- und Entladen.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die über den Gemeingebrauch und die Regelungen des § 3 dieser Satzung hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt; im Übrigen gilt § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG).
- (3) Für nachstehende Nutzungen sind Genehmigungen erforderlich:
 - a) Ein- und Ausfahrt für Handwerker zur Durchführung von sachlich und zeitlich erforderlichen Leistungen für Anlieger in der Fußgängerzone, ohne zeitliche Beschränkung, für die Dauer der Arbeiten, Handwerkerbetriebe erhalten eine Sondernutzungsgenehmigung (welche nicht nur die Fußgängerzone umfasst), die jährlich neu zu beantragen ist.
 - b) Pflegedienste jeweils für die Dauer von einem Jahr;
 - c) Marktbesucher an Markttagen zum Be- und Entladen incl. Parkgenehmigung auf bewirtschafteten Flächen

§ 5 Ausübung der Sondernutzungen

Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone gilt:

- a) Zu- und Abfahrten sind auf kürzestem Weg durchzuführen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
- c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr.
- d) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen; Die Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit = 5-7 km/h.
- e) In der Fußgängerzone sind grundsätzlich beide Fahrtrichtungen möglich

§ 6 Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
 - a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (z.B. Märkte) benötigt wird;

- b) besondere Umstände, z.B. Schäden an Versorgungsleitungen, eine Benutzung nicht zulassen;
 - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Die Sondernutzung kann im Einzelfall eingeschränkt, versagt oder untersagt werden, wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung haben die durch § 3 dieser Satzung Begünstigten keine über § 18 Abs. 3 NStrG hinausgehenden Ansprüche.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerzone
- a) unbefugt oder über § 3 dieser Satzung hinaus benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen oder
 - b) als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Verkehrsregelungen für die Fußgängerzone werden ebenso wie die übrigen Inhalte des Verkehrskonzeptes für die Innenstadt von Duderstadt regelmäßig überprüft und nötigenfalls in Abstimmung mit Bürgern, anderen Behörden und dem Rat der Stadt Duderstadt weiterentwickelt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, 09.07.2015

Stadt Duderstadt

gez. Nolte

(L.S.)

Wolfgang Nolte
Bürgermeister